

Geschäftsordnung des Senats der Universität Hildesheim und seiner Kommissionen und Ausschüsse

Der Senat der Universität Hildesheim hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 auf Grundlage von § 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007, 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einladung

- (1) ¹Der Senat tagt während der Vorlesungszeit i. d. R. einmal monatlich auf Einladung des Präsidiums. ²Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern hat der Vorsitz das Gremium unverzüglich einzuladen.
- (2) ¹Die Einladungen und die verfügbaren Unterlagen sind so zu versenden, dass sie mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder des Gremiums, die Dekanate und die Gleichstellungsbeauftragte zugestellt sind. ²Die Einladungen und Unterlagen für den hochschulöffentlichen Teil der Sitzung sind den ersten Stellvertretungen der Mitglieder des Gremiums, den Leiterinnen und Leitern der zentralen Einrichtungen sowie dem Vorsitz des Personalrats und dem Allgemeinen Studierendenausschuss zeitgleich zuzustellen. ³Auf Antrag des Gremiums lädt der Vorsitz weitere Auskunftspersonen zur Sitzung ein. ⁴Bei Berufungen versendet der Vorsitz den Bericht der Berufungskommission sowie die Gutachten an die Mitglieder des Gremiums und die Gleichstellungsbeauftragte. ⁵Weitere Unterlagen sind den in Satz 1 genannten Personen im zuständigen Dekanat fristgerecht zugänglich zu machen.
- (3) ¹Das stimmberechtigte Mitglied eines Gremiums, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies dem Vorsitz mitzuteilen. ²Der Vorsitz lädt daraufhin die Stellvertretungen in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge ein.
- (4) ¹Die Einladung kann anstelle einer schriftlichen Einladung elektronisch in Textform zugestellt werden. ²Zur Bewirkung der Zustellung reicht es aus, wenn die Einladung nebst Sitzungsunterlagen in einem onlinebasierten Speicher- und Serverdienst zum Download bereitgestellt wird und ein Hinweis auf die Downloadmöglichkeit an die Mitglieder in Textform übersandt wird.

§ 2 Tagesordnung

- (1) ¹Zusammen mit der Einladung versendet der Vorsitz einen Vorschlag zur Tagesordnung. ²Auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern bis spätestens 12.00 Uhr am achten Werktag vor der Sitzung muss ein Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- (2) ¹Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. ²Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn Widerspruch erhoben wird, es sei denn, dass der Vorsitz Beschlussfassung fordert und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen.
- (3) ¹Das Gremium beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.
- (4) ¹Die Tagesordnung enthält einen Punkt "Verschiedenes". ²Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 3 Protokoll

- (1) ¹Eine vom Vorsitz beauftragte Person führt das Protokoll. ²Es enthält Angaben über die Anwesenden, die Antragstellenden, die gefassten Beschlüsse sowie das Stimmenverhältnis.
- (2) ¹Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet und den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen zugesandt. ² Das Protokoll für den hochschulöffentlichen Teil der Sitzung wird auch den in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen zugesandt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Zusendung kann mit der Einladung zur nächsten Sitzung, muss aber spätestens vier Wochen nach der Sitzung erfolgen. ⁴Das Protokoll wird auf der folgenden Sitzung durch das Gremium genehmigt.
- (3) ¹Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben. ²Ebenfalls kann jedes Mitglied bei Abstimmungen ihre oder seine von der Mehrheit abweichende Stellungnahme im Protokoll vormerken lassen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹ Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Als anwesend gilt auch ein Mitglied, das durch technische Verfahren, insbesondere durch telefon- und Videokonferenzen in einem virtuellen, geschützten Raum, in die Lage versetzt wird, an den Beratungen des Senats zeitgleich teilzunehmen. ³Dies gilt sowohl für die Zuschaltung einzelner als auch aller Senatsmitglieder. ⁴Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ⁵Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) ¹Stellt die Sitzungsleitung des Gremiums dessen Beschlussunfähigkeit fest, so kann sie zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Sitzung einberufen. ²Das Gremium ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der gemäß §1 zu versendenden Ladung hinzuweisen.
- (3) ¹Wird eine Senatssitzung per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt und sind Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich zu beraten und zu beschließen, so kann die Hochschulöffentlichkeit dadurch gewährleistet werden, dass den Mitgliedern und Angehörigen der Universität auf Antrag ermöglicht wird, die Beratung per Telefon- oder Videoübertragung wahrzunehmen. ²Die oder der Vorsitzende kann für die Antragstellung eine angemessene Frist setzen.

§ 5 Verhandlungsführung und Beschlussfassung

- (1) ¹Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitz oder der von ihr bzw. ihm bestimmten Vertretung. ²Das Gremium verhandelt und beschließt durch Abstimmungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung. ³Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder und die Sitzungsleitung.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. ²Sie ist berechtigt, zur Verhandlungsführung außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. ³Der jeweiligen Berichterstatte(r)in oder dem jeweiligen Berichterstatte(r) ist zur Ergänzung ihres oder seines Berichtes und zur sachlichen Richtigstellung von Diskussionsbeiträgen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

- (3) ¹Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie unmittelbar im Anschluss an die Beratungen dieses Punktes statt. ²Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ³In Zweifelsfällen ist darüber abzustimmen, welcher der weitestgehende Antrag ist.
- (4) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt, soweit gesetzlich nicht anders geregelt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Abweichend hiervon können Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. ³Ein Beschluss kommt nur zu Stande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine gültige Ja- oder Nein - Stimme abgegeben haben.
- (5) ¹Werden einzelne Mitglieder durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet oder wird die Senatssitzung vollständig auf diese Weise durchgeführt oder soll ein Beschluss im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden, ist er gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der Sitzungsleitung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. ²Bei geheimen Abstimmungen sind die Stimmen an eine vom Senat zu bestimmende Person, die nicht Mitglied des Senats ist, in Textform abzugeben. ³Die Person wird die Sitzungsleitung über das Abstimmungsergebnis, nicht aber über das einzelne Stimmverhalten informieren.
- (6) ¹Abgestimmt wird i. d. R. durch Handzeichen in der stets gleichbleibenden Reihenfolge: Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen. ²Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. ³Über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Reihenfolge der Wortmeldungen unterbrochen. ²Diese Anträge sind sofort zu behandeln. ³Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem
- 1) Anträge auf Schluss der Debatte,
 - 2) Anträge auf Beschränkung der Redezeit allgemein oder pro Redner zu einzelnen Beratungsgegenständen,
 - 3) Anträge auf Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes unter Terminangabe,
 - 4) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer oder auf Aufhebung,
 - 5) Anträge auf Nichtbefassung für die Sitzung,
 - 6) Anträge auf Überweisung an einen Ausschuss, eine Kommission oder einen Senatsbeauftragten,
 - 7) Anträge auf Abweichung von Tagesordnung,
 - 8) Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 9) Anträge auf Rederecht für Nicht-Mitglieder,
 - 10) Hinweise auf die Geschäftsordnung und
 - 11) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) ¹Ergibt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. ²Andernfalls ist nach je einer Für- oder Gegenrede abzustimmen. ³Anträge gem. Abs. 1 Nr. 11 bedürfen abweichend davon immer einer Beschlussfassung.

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) ¹Der Senat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. ²Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.

- (2) ¹Personalangelegenheiten, Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ²Über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden, haben die Mitglieder der Gremien Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. ³Die Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die zu dem Tagesordnungspunkt gehörenden Unterlagen.

§ 8

Kommissionen und Ausschüsse

- (1) ¹Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Kommissionen und Ausschüsse des Senats sinngemäß. ²Außerdem gilt sie für die Fachbereichsräte der Universität Hildesheim entsprechend, soweit diese nicht eine eigene, abweichende Geschäftsordnung beschließen. ³Einzuladen sind mindestens die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse. ⁴Kommissionen und Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung; sie können die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen. ⁵Hat der Senat keinen Vorsitz bestimmt, übernimmt diesen ein Mitglied des Präsidiums, bis die Kommissionen und Ausschüsse selbst einen Vorsitz gewählt haben. ⁶Kommissionen und Ausschüsse sollen mindestens einmal im Semester tagen.
- (2) ¹Die Senatsmitglieder können an den Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse teilnehmen; sie erhalten Einsicht in die Sitzungsunterlagen und Protokolle. ²Die Einladungen zu den Sitzungen der Kommissionen des Senats sind allen Senatsmitgliedern nachrichtlich zuzustellen.

§ 9

In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft. ²Sie ist im Verkündungsblatt der Universität bekannt zu machen. ³Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 07.02.2007, Verkündungsblatt der Universität Hildesheim – Heft 31 – Nr. 2 / 2007 (20.04.2007) – Seite 66 – außer Kraft. Die Regelungen des § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 5 Abs. 5 gelten befristet bis der Deutsche Bundestag die am 25.03.2020 gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz getroffene Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder aufhebt.